

SAUM- UND BANDSTRUKTUREN IM ACKERBAU

Förderbereich:

- Teil- oder Einzelflächen (höchstens 20 % der Gesamtackerfläche)

Regelungen:

- 5-20 m breite Streifen mit Blümmischungen oder ganze Flurstücke/Schläge bis zu 2 ha
- Saat von einjährigen oder mehrjährigen vorgegebenen Blümmischungen
- einjährige Mischungen sind jährlich zwischen 01.03. und 15.05. einzusäen, keine Pflege
- mehrjährige Mischungen im ersten Verpflichtungsjahr bis 15.05. säen, jährlich vom 15.07. - 31. 10., 50 bis max. 70 % mähen oder mulchen
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

Förderprämien:

- 390 € - 640 €/ha bei Anerkennung Folgeverpflichtung
- 750 € - 1000 €/ha bei Neueinsaat einjährig (5 €/EMZ)
- 490 € - 740 €/ha bei Neueinsaat mehrjährig (5 €/EMZ)
- Bei Anrechnung als ÖVF für das Greening erfolgt ein Abzug von 380 €/ha

ÖKOLOGISCHE WIRTSCHAFTSWEISE IM UNTERNEHMEN

Förderbereich:

- gesamtes Unternehmen inkl. aller Betriebszweige

Regelungen:

- Produktion und Kennzeichnung nach geltenden EU-VO
- jährliche Kontrollen durch staatl. Kontrollstellen
- Einhaltung der Verpflichtungen auf allen bewirtschafteten Flächen

Förderprämien:

- 200 € bzw. 300 €/ha jährlich (Ackerbau)
- 300 € bzw. 700 €/ha jährlich (Gemüsebau)
- 720 € bzw. 930 €/ha jährlich (Obstbau)
- 580 € bzw. 900 €/ha jährlich (Weinbau)
- 300 €/ha jährlich Steil- und Steilstlagenförderung
- 50 €/ha Kontrollkostenzuschuss (max. 600 €)

IMPRESSUM

Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Stiftstrasse 9
55116 Mainz

www.mwvlw.rlp.de

Satz: Agrarumwelt, DLR R-N-H

Foto: Peter Breuer

Weitere Informationen zu den Förderprogrammen erhalten Sie auf unserer homepage unter

www.eler-eulle.rlp.de

www.agrarumwelt.rlp.de

© DLR R-N-H 2019

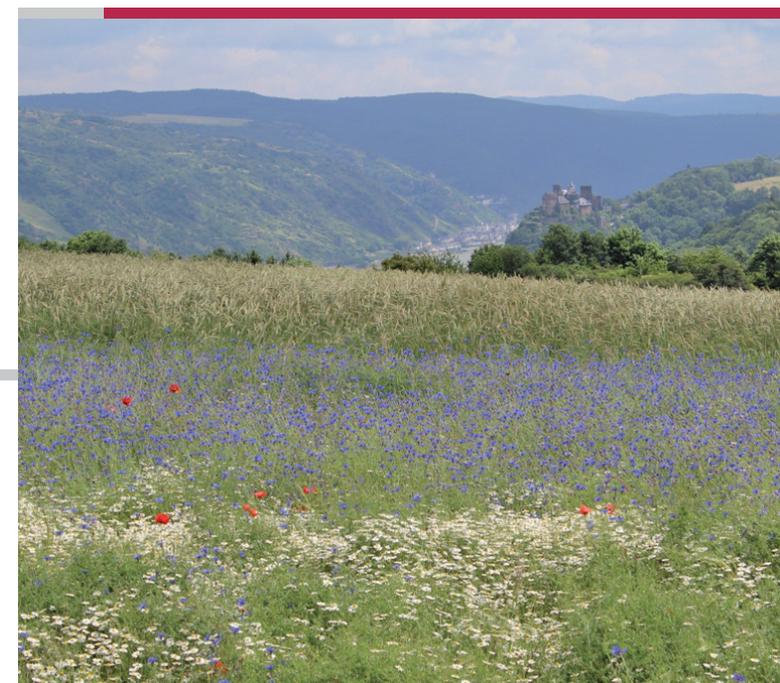


Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

EULLa PROGRAMMTEILE LANDWIRTSCHAFT II

Das „Entwicklungsprogramm Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ für den ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Rheinland-Pfalz
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

UMWELTSCHONENDE GRÜNLANDBEWIRTSCHAFTUNG UND TIERGERECHTE HALTUNG AUF GRÜNLAND

Förderbereich:

- Gesamtes Grünland des Unternehmens

Regelungen:

- Grünland Mindestfläche 10 ha/Betrieb für Rinder-, Schaf-, Ziegen- und / oder Pferdehalter (bei Damtierhaltung 5 ha/Betrieb)
- mindestens einmal jährlich Mahd mit Abfuhr oder Beweidung
- Besatzdichte 0,3 - 1,4 RGV/ha, Obergrenze für Wirtschaftsdünger von 1,4 RGV/ha
- Zusatzmodul Extensivierung der Tierhaltung mit max 1,0 RGV/ha
- nur Grundfutter aus eigener Erzeugung
- Maisanbau verboten (Ausnahme: mindestens 50 % RGV der Rinder sind Milchkühe)
- Grünlandumbruch verboten
- Regelungen Milchkuhhaltung: 4 Monate Weidegang, mindestens 0,15 ha Weidefläche pro Tier

Förderprämien:

- umweltschonende Grünlandbewirtschaftung: 110 €/ha jährlich
- Extensivierung der Tierhaltung: 60 €/ha jährlich
- Umwandlung Ackerland in Grünland 250 €/ha jährlich

BEIBEHALTUNG VON UNTERSAALEN UND ZWISCHENFRÜCHTEN ÜBER DEN WINTER

Förderbereich:

- jährlich wechselnde Einzelflächen

Regelungen:

- Verpflichtung auf mind. 5 % der Ackerfläche
- alle einbezogenen, mit Sommerungen bestellten Flächen werden ausschließlich mit Zwischenfrüchten oder Untersaaten bewirtschaftet
- Saat der Zwischenfrucht bis 15. September, Ein-saat der Untersaat bis 01. Juni in Vorkultur
- Untersaaten und Zwischenfrüchte bleiben über-Winter stehen, Bodenbearbeitung frühestens ab 15. Januar des Folgejahres
- nur mechanische Bodenbearbeitung, kein Pflanzenschutz

Förderprämien:

- 75 €/ha förderfähige Ackerfläche
- 45 €/ha in Kombination mit ökologischer Wirtschaftsweise
- Bei Anrechnung als ÖVF für das Greening wird auf den betreffenden Flächen keine Prämie gezahlt

VIELFÄLTIGE KULTUREN IM ACKERBAU

Förderbereich:

- Gesamte jährlich für landwirtschaftliche Erzeugung genutzte Ackerfläche

Regelungen:

- mindestens 5 verschiedene Fruchtarten
- jede Fruchtart muss auf mind. 10 und max. 30 % der Ackerfläche angebaut sein
- Leguminosen oder Leguminosengemenge auf mind. 10 % der Ackerfläche
- Getreideanteil max. 66 % der Ackerfläche
- Gemüse-, Kartoffel-, Maisanteil je max. 30 %
- auf Leguminosenanbau muss eine Winterung folgen, die über Winter beizubehalten ist

Förderprämien:

- 90 €/ha förderfähige Ackerfläche
- 55 €/ha in Kombination mit ökologischer Wirtschaftsweise
- 70 €/ha bei Anrechnung der Leguminosen als ÖVF für Greening